Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6215/68

Bonn, den 18. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif.

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsentwurfs durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsentwurf nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Verordnung und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Übersicht I des Anhangs zu dieser Verordnung aufgeführten Änderungen der Tarifnrn. 03.01, 06.02, 06.04, 23.02, 45.04, 73.18 sowie der Vorschrift 8 zu Kapitel 48 sind aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gerechtfertigt und entspringen dem Bemühen, einerseits eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen und andererseits den Warenverkehr der Gemeinschaft mit dritten Ländern durch die Benutzung eines den internationalen Handelsgepflogenheiten besser angepaßten Zolltarifschemas zu fördern.

Es ist angezeigt, am ersten und letzten Absatz des Abschnitts A (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen) der Besonderen Bestimmungen der Einführenden Vorschriften sowie am Wortlaut der Tarifnrn. 11.02, 20.06, 23.06, 35.06, 41.02 und an der Vorschrift zu Kapitel 10 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmte Richtigstellungen, die in Übersicht II des Anhangs zu dieser Verordnung aufgeführt sind, vorzunehmen, um in einer oder mehreren der verschiedenen Fassungen des Gemeinsamen Zolltarifs (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch) Unvollkommenheiten oder redaktionelle Ungenauigkeiten zu beseitigen und eine bessere Übereinstimmung zwischen diesen Fassungen zu erzielen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang: Gemeinsamer Zolltarif, Teil II: Zolltarif, zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 wird nach Maßgabe der Übersicht I des Anhangs zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Die verschiedenen Fassungen der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 werden nach Maßgabe der Übersicht II des Anhangs zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Anhang

Übersicht I

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags-mäßig
1	2	3	4
03.01	... (unverändert) ...:		
	A. (unverändert):		
	I. (unverändert)		
	II. Aale:		
	a) vom 1. April bis 30. September	10 %	8 %
	b) vom 1. Oktober bis 31. März	10 %	5 %
	III. andere	10 %	9,2 %
	B. und C. (unverändert)		
06.02	... (unverändert) ...:		
	A. und B. (unverändert)		
	C. Ananaspflänzlinge	frei	frei
	D. andere	15 %	14,2 %
06.04	... (unverändert) ...:		
	A. Rentierflechte	10 %	frei
	B. andere:		
	I. frisch	12 %	11,2 %
	II. nur getrocknet	10 %	9,2 %
	III. andere	17 %	—
23.02	... (unverändert) ...:		
	A. (unverändert)		
	B. von Hülsenfrüchten:		
	I. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	21 %	—
	II. andere	8 %	—

[1]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags-mäßig
1	2	3	4
73.18	... (unverändert) ...:		
	A. Rondelle, zum Herstellen von Kronenverschlüssen [1])	11 %	18,4 %
	B. andere	20 %	18,4 %
45.04	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:		
	A. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt [1])	14 %	10,8 %
	B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Lände von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %	10,8 %
	C. andere	14 %	12,4 %

[1]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Kapitel 48

Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe

Vorschriften

1 bis 7 (unverändert)

„8. Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen, bleiben im Kapitel 48. Schnittmuster (Schablonen) und Modelle aus Papier oder Pappe, beliebig bedruckt, bleiben in jedem Fall in Tarifnr. 48.21."

Übersicht II

A. Deutsche Fassung

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:
	A. Grütze und Grieß:
	I. . . . (unverändert) . . .
35.06	. . . (unverändert) . . .:
	A. . . . (unverändert) . . .:
	I. pflanzliche Klebstoffe:
41.02	. . . (unverändert) . . .:
	A. indische Kipsleder, ganz . . . (der Rest unverändert) . . .

Kapitel 10

Getreide

Geschälte oder anders bearbeitete Getreidekörner gehören nicht zu Kapitel 10. Enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis bleiben jedoch in Tarifnr. 10.06.

B. Französische Fassung

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
	. . . (unverändert) . . .:
	A. . . . (unverändert) . . .
	B. . . . (unverändert) . . .:
	I. avec addition d'alcool:
	a) bis f) . . . (unverändert) . . .
	II. sans addition d'alcool:
	a) bis c) . . . (unverändert) . . .

C. Italienische Fassung

Teil I

Einführende Vorschriften

Titel II

Besondere Bestimmungen

A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen

Erster Absatz

La riscossione dei dazi doganali é sospesa per quanto concerne i prodotti destinati ad essere incorporati nelle navi indicate nella seguente tabella, ai fini della costruzione, riparazione, manutenzione o trasformazione, nonché per i prodotti destinati all'armamento o all'equipaggiamento di dette navi.

Letzter Absatz:

La sospensione di cui sopra non é applicabile ai prodotti destinati ai rimorchiatori a spinta (spintori), qualunque sia la classificazione tariffaria di tali navi.

Teil II

Zolltarif

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
23.06	... (unverändert) ...:
	A. Ghiande di querce, castagne d'India e residui della spremitura di frutta:
	B. ... (unverändert) ...
20.06	... (unverändert) ...:
	A. ... (unverändert) ...
	B. ... (unverändert) ...:
	I. con aggiunta di alcole:
	a) bis f) ... (unverändert) ...
	II. senza aggiunta di alcole:
	a) bis c) ... (unverändert) ...

D. Niederländische Fassung

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
20.06	... (unverändert) ...:
	A. ... (unverändert) ...
	B. ... (unverändert) ...:
	I. met toegevoegde alcohol:
	a) bis f) ... (unverändert) ...
	II. zonder toegevoegde alcohol:
	a) bis c) ... (unverändert) ..
84.45	... (unverändert) ...:
	C. ... (unverändert) ...:
	I. bis VII. ... (unverändert) ...
	VIII. Machines voor het frezen, steken, schaven of slijpen, van tandwielen:
	a) und b) ... (unverändert) ...